



Sitzung vom

22. Juni 2021

Mitgeteilt den

23. Juni 2021

Protokoll Nr.

584/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vals** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Schmitteli
- Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Schmitteli

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Vals die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 6. Oktober 2020 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Rodungsgesuch vom 5. Oktober 2020 (inkl. Rodungsplan 1:1000 vom 18. Juni 2018)

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 1. Februar 2019 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Urnenabstimmungsbeschlusses vom 27. September 2020 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 9. Oktober 2020. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 ersuchte der Gemeindevorstand Vals um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Der Steinbruch Schmitteli wurde bereits in den Jahren 1960 bis 1980 betrieben. In der Ortsplanung von 1990 wurde eine Abbauzone festgelegt. Seither wurde allerdings nicht mehr abgebaut und die Tätigkeiten beschränkten sich auf die Bearbeitung der vorhandenen Steinblöcke sowie deren Zwischenlagerung.

Zur Reaktivierung des Steinbruchs Schmitteli wurden im Jahr 2015 auf Ebene Nutzungsplanung die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen und von der Regierung mit Beschluss vom 30. Juni 2015 (Prot. Nr. 608/2015) genehmigt. Im Rahmen der Detailplanung hat sich in der Folge gezeigt, dass aufgrund von neuen Abbautechniken sowie entsprechend veränderten Arbeitsabläufen der Abbauperimeter angepasst und erweitert werden muss. Aufgrund des neuen Abbaukonzepts wird eine erneute Revision der Nutzungsplanung nötig, welche Anpassungen am Zonenplan, am Generellen Gestaltungsplan und am Generellen Erschliessungsplan umfasst. Im Übrigen tangiert die Erweiterung des Abbauperimeters Waldareal, weshalb ein Rodungsverfahren notwendig ist.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt. Der Steinbruch Schmitteli wurde mit Regierungsbeschluss vom 14. April 2015 (Prot. Nr. 295/2015) im Regionalen Richtplan Surselva festgesetzt. Es wurde ein abbaubares Gesamtvolumen von 45 000 m³ festgelegt.

Eine erste Modellierung des geeigneten Abbaubereichs hat eine theoretische Abbaukubatur von ca. 200 000 m³ ergeben. Ob tatsächlich alles abgebaut werden kann resp. soll, wird sich allerdings erst während des Abbaus zeigen. Die jährliche Abbaumenge wird vorliegend bei maximal 2000 m³ veranschlagt. Entsprechend kann der Steinbruch bis zur Erreichung der maximalen Abbaumenge von 45 000 m³ rund 23 Jahre lang betrieben werden. Falls dieses Maximalvolumen überschritten werden sollte, müsste der Regionale Richtplan angepasst werden.

Somit kann festgestellt werden, dass sich die Revisionsvorlage als richtplankonform erweist.

D.

Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Schmitteli

Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Schmitteli

1. Wald

Im Zonenplan 1:2000 Schmitteli wird eine Waldfläche von ca. 369 m² neu der Abbauzone zugewiesen. Für 60 m² liegt eine Rodungsbewilligung aus dem Jahr 2017 vor (vgl. Verfügung des damaligen Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements vom 4. Juli 2017, Nr. 27/17). Mit Verfügung vom 13. April 2012 hat das für die Rodung zuständige Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität auch für die zusätzlich tangierte Waldfläche von 309 m² eine Rodungsbewilligung erteilt.

2. Naturgefahren

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die geplante Erweiterung der Abbauzone in einem Gebiet liegt, welches der Gefahrenzone 1 (hohe Gefahr) zugewiesen ist. Die diesbezüglich relevanten Prozesse sind Schnee (Lawinen) und Sturz (Steinschlag).

3. Endgestaltung

Im PMB wird die Endgestaltung grob umschrieben. Demgegenüber enthält der Generelle Gestaltungsplan keine Angaben zur Auffüllung und Endgestaltung. Demzufolge

ist im nachfolgenden Verfahren betreffend die Baubewilligung ausserhalb der Bauzone (BAB) ein detaillierter Endgestaltungsplan (Situation, Schnitte) und ein erläuternder Bericht in Zusammenarbeit mit der im PMB erwähnten Umweltbaubegleitung ausarbeiten zu lassen und zusammen mit dem BAB-Gesuch einzureichen.

Im Übrigen geben der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Schmitteli sowie der Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Schmitteli, beide vom 27. September 2021, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Schmitteli** sowie der **Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Schmitteli**, beide vom 27. September 2020, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Hinweisen genehmigt:
 - Die Endgestaltung des Abbaugebiets ist in Zusammenarbeit mit der Umweltbaubegleitung im Rahmen des nachfolgenden BAB-Verfahrens zu regeln.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass das abbaubare Gesamtvolumen gemäss regionalem Richtplan auf 45 000 m³ beschränkt ist.
2. Die Rodungsbewilligung des Departementes für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 13. April 2021 für die temporäre Rodung von Waldareal wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.
3. Der Gemeindevorstand Vals wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

6. Mitteilung an:

A. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung:

- [Redacted content]

B. Nur Regierungsbeschluss:

- [Redacted content]

C. Nur Rodungsbewilligung:

- [Redacted content]



Namens der Regierung

Der Präsident:

M. Cavigelli

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

D. Spadin

Daniel Spadin